

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 179

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

50. Jahrgang

7. Juli 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
		Verordnung (EG) Nr. 799/2007 der Kommission vom 6. Juli 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 800/2007 der Kommission vom 6. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben .....</b>	<b>3</b>
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 801/2007 der Kommission vom 6. Juli 2007 über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten und in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfällen in Länder, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>6</b>
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 802/2007 der Kommission vom 5. Juli 2007 über ein Fangverbot für Kabeljau im ICES-Gebiet IV und in den EG-Gewässern des ICES-Gebiets IIa für Schiffe unter der Flagge Schwedens .....</b>	<b>36</b>
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE	
		Rat	
		2007/470/EG:	
	★	<b>Beschluss des Rates vom 30. Mai 2007 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Kirgisischen Republik über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten .....</b>	<b>38</b>
		<b>Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Kirgisischen Republik über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten .....</b>	<b>39</b>
		<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR	
		(Fortsetzung umseitig)	

2007/471/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 12. Juni 2007 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik** ..... 46

2007/472/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 25. Juni 2007 zur Änderung des Beschlusses des mit dem Schengener Übereinkommen von 1990 eingesetzten Exekutivausschusses zur Änderung der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS)** ..... 50

2007/473/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 25. Juni 2007 über die Freigabe von bestimmten Teilen des SIRENE-Handbuchs, das durch den mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen wurde** ..... 52

**Kommission**

2007/474/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 über die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz an Portugal** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3186*) ..... 53

**ÜBEREINKÜNFTE**

**Rat**

- ★ **Mitteilung über das Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Kanada zum Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT** ..... 55

---

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 799/2007 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2007

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 2007

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/2007 (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 41).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	36,7
	TR	95,6
	ZZ	66,2
0707 00 05	JO	151,2
	TR	74,4
	ZZ	112,8
0709 90 70	IL	42,1
	TR	97,2
	ZZ	69,7
0805 50 10	AR	71,9
	UY	55,8
	ZA	64,3
	ZZ	64,0
0808 10 80	AR	84,2
	BR	79,5
	CL	93,8
	CN	92,0
	NZ	99,1
	US	125,3
	UY	77,0
	ZA	96,1
	ZZ	93,4
0808 20 50	AR	78,3
	CL	87,5
	CN	59,8
	NZ	99,0
	ZA	102,7
	ZZ	85,5
0809 10 00	TR	203,0
	ZZ	203,0
0809 20 95	TR	271,1
	US	506,2
	ZZ	388,7
0809 30 10, 0809 30 90	US	120,3
	ZZ	120,3
0809 40 05	IL	150,7
	ZZ	150,7

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 800/2007 DER KOMMISSION**

**vom 6. Juli 2007**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

*„Artikel 2*

Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 79/65/EWG bezeichnete Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße wird für das Rechnungsjahr 2007 (Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten, der zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2007 beginnt) und für die nachfolgenden Rechnungsjahre in EGE wie folgt festgesetzt:

(1) Mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission <sup>(2)</sup> ist die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße der Buchführungsbetriebe, die zum Erfassungsbereich des gemeinschaftlichen Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen gehören, je Mitgliedstaat festgesetzt worden.

— für Belgien: 16 EGE

(2) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 ist die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet festgesetzt.

— für Bulgarien: 1 EGE

— für die Tschechische Republik: 4 EGE

(3) Aufgrund des Beitritts Bulgariens und Rumäniens sind für diese beiden neuen Mitgliedstaaten die jeweiligen Schwellen und die Anzahl der Buchführungsbetriebe festzusetzen.

— für Dänemark: 8 EGE

— für Deutschland: 16 EGE

(4) Um eine bessere Repräsentativität der slowakischen Stichprobe zu gewährleisten, sind die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße und die Anzahl der Buchführungsbetriebe für die Slowakei anzupassen.

— für Estland: 2 EGE

— für Irland: 2 EGE

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 ist daher entsprechend zu ändern.

— für Griechenland: 2 EGE

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

— für Spanien: 2 EGE

— für Frankreich: 8 EGE

<sup>(1)</sup> ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 28).

— für Italien: 4 EGE

<sup>(2)</sup> ABl. L 205 vom 13.7.1982, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1860/2006 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 31).

— für Zypern: 2 EGE

- für Lettland: 2 EGE
  - für Litauen: 2 EGE
  - für Luxemburg: 8 EGE
  - für Ungarn: 2 EGE
  - für Malta: 8 EGE
  - für die Niederlande: 16 EGE
  - für Österreich: 8 EGE
  - für Polen: 2 EGE
  - für Portugal: 2 EGE
  - für Rumänien: 1 EGE
  - für Slowenien: 2 EGE
  - für die Slowakei: 8 EGE
  - für Finnland: 8 EGE
  - für Schweden: 8 EGE
  - für das Vereinigte Königreich (ausgenommen Nordirland): 16 EGE
  - für das Vereinigte Königreich (nur Nordirland): 8 EGE“
2. Dem Artikel 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „Bulgarien und Rumänien übermitteln der Kommission ihren Auswahlplan für das Rechnungsjahr 2007 vor dem 31. Juli 2007.“
3. Anhang I wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. Juli 2007

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird wie folgt geändert:

1. Der die Slowakei betreffende Teil erhält folgende Fassung:

„810	SLOWAKEI	502“
------	----------	------

2. Die folgenden, Bulgarien und Rumänien betreffenden Tabellen werden eingefügt:

„Ordnungsnummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe		
		2007	2008	ab 2009
830	BULGARIEN	2 000	2 000	2 000 (*)

(\*) Für 2009 und für die nachfolgenden Rechnungsjahre wird Bulgarien sechs Gebiete haben (Anhang der Verordnung 79/65/EWG), und die Anzahl der Buchführungsbetriebe, die für ganz Bulgarien gilt, wird auf die einzelnen Gebiete aufgeteilt.

Ordnungsnummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe			
		2007	2008	2009	ab 2010
840	RUMÄNIEN	1 000	2 000	4 000	6 000 (*)

(\*) Für 2010 und für die nachfolgenden Rechnungsjahre wird Rumänien acht Gebiete haben (Anhang der Verordnung 79/65/EWG), und die Anzahl der Buchführungsbetriebe, die für ganz Rumänien gilt, wird auf die einzelnen Gebiete aufgeteilt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 801/2007 DER KOMMISSION**

**vom 6. Juli 2007**

**über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten und in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfällen in Länder, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

nach Anhörung der betroffenen Länder,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 hat die Kommission schriftlich jedes Land, für das der Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endg. über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung nicht gilt, um eine schriftliche Bestätigung ersucht, dass Abfälle, die in den Anhängen III oder IIIA dieser Verordnung aufgeführt sind und deren Ausfuhr nicht gemäß Artikel 36 verboten ist, zur Verwertung in diesem Land aus der Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen; außerdem hat sie um Hinweise zum etwaigen Kontrollverfahren erbeten, das im Empfängerstaat angewandt würde.
- (2) Dabei wurde jedes Land ersucht anzugeben, ob es sich für ein Verbot oder ein Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung entschieden hat, oder ob es bezüglich dieser Abfälle keine Kontrolle durchführen würde.
- (3) Die Kommission erhielt Antworten auf ihre schriftlichen Ersuchen von Algerien, Andorra, Argentinien, Botswana, Belarus, Chile, China, China (Hongkong), Costa Rica, Guyana, Indien, Liechtenstein, Moldawien, Oman, Peru, den Philippinen, der Russischen Föderation, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und Vietnam.
- (4) Einige Länder haben keine schriftliche Bestätigung darüber erteilt, dass die Abfälle zur Verwertung in ihrem Land aus der Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Gemäß

Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1013/2006 ist bei diesen Ländern davon auszugehen, dass sie das Verfahren der vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt haben.

- (5) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der Oecd-Beschluss C(92) 39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates ersetzen <sup>(2)</sup>. Die Verordnung (EWG) Nr. 1547/1999 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhr von zu Verwertung bestimmten und in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfällen, die nicht gemäß Artikel 36 der Verordnung verboten ist, in Länder, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, unterliegt den von jenen Ländern festgelegten Verfahren, nämlich

- a) einem Verbot oder
- b) einem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung oder
- c) keiner Kontrolle im Empfängerstaat;

die jeweiligen Verfahren sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 2007

*Für die Kommission*  
Peter MANDELSON  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**Verfahren, die bestimmte Länder gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gewählt haben**

## ALGERIEN

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	GC030 ex 890800	
	GG030 ex 2621	
	GG040 ex 2621	
		alle übrigen Abfälle

## ANDORRA

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
alle Abfälle		

## ARGENTINIEN

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B1010	
B1020		
	B1030	
	B1031	
	B1040	
	B1050	
B1060		
	B1070	
	B1080	
	B1090	
	B1100	
	B1115	
	B1120	
	B1130	
B1140		
	B1150	
	B1160	
	B1170	
B1180		
B1190		
	B1200	
	B1210	
	B1220	
	B1230	

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
B1240		
	B1250	
	B2010	
	B2020	
	B2030	
	B2040	
	B2060	
	B2070	
	B2080	
	B2090	
	B2100	
	B2110	
B2120		
B2130		
<p>unter B3010:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Polyvinylalkohol</li> <li>— ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Harnstoff-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Phenol-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Melamin-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Epoxidharze</li> <li>— Alkydharze</li> <li>— Polyamide</li> </ul> </li> <li>— folgende fluorierte Polymerabfälle (!): <ul style="list-style-type: none"> <li>— Perfluorethylen/Propylene (FEP)</li> <li>— Perfluoralkoxyalkan</li> <li>— Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)</li> <li>— Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)</li> <li>— Polyvinylfluorid (PVF)</li> <li>— Polyvinylidenfluorid (PVDF)</li> </ul> </li> </ul>	<p>alle übrigen Abfälle unter B3010</p>	<p>unter B3010:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Polyvinylbutyral</li> <li>— Polyvinylacetat</li> </ul>

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
unter B3020: — hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen), — andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf 2. nicht sortierter Ausschuss.	alle übrigen Abfälle unter B3020	
	B3030	
	B3035	
	B3040	
	B3050	
	B3060	
	B3065	
unter B3070: — bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel	alle übrigen Abfälle unter B3070	
	B3080	
	B3090	
	B3100	
	B3110	
	B3120	
B3130		
B3140		
B4010		
B4020		
	B4030	
	GB040 262030 262090	
	GC010	
GC020		
	GC030 ex 890800	
	GC050	
	GE020 ex 7001 ex 701939	
	GF010	
GG030 ex 2621		
GG040 ex 2621		
GH013 391530 ex 390410—40		

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	GN010 ex 050200	
	GN020 ex 050300	
	GN030 ex 050590	

(<sup>1</sup>) Siehe Fußnote auf S. 64 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

#### BELARUS

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	unter B1010: — Germaniumschrott — Vanadiumschrott — Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott — Thoriumschrott	unter B1010: alle übrigen Abfälle
	unter B1020: — Berylliumschrott — Tellurschrott	alle übrigen Abfälle unter B1020
	unter B1030: — Vanadiumstaub	alle übrigen Abfälle unter B1030
	unter B1031: — Titanstaub	alle übrigen Abfälle unter B1031
		B1040
		B1050
	B1060	
		B1070
	B1080	
		B1090
	B1100	
	B1115	
	unter B1120: Übergangsmetalle	unter B1120: Lanthanoide (Seltenerdmetalle):
		B1130
		B1140
		B1150
		B1160
		B1170
	B1180	
		B1190
	B1200	
	B1210	
	B1220	

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B1230	
	B1240	
		B1250
	B2010	
	unter B2020: Glasabfälle in nicht dispersibler Form — Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern — Glasabfälle, die bestimmte Stoffe enthalten	alle übrigen Abfälle unter B2020
		B2030
	unter B2040: — teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung — chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel.	unter B2040: — beim Abbruch von Gebäuden anfallende Abfälle aus Putz oder Gipstafeln — Schwefel in festem Aggregatzustand — Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH<9) — Natrium-, Kalium- und Calciumchloride — Carborundum (Siliciumcarbid) — Betonbruchstücke — Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
	B2060	
	B2070	
		B2080
		B2090
	B2100	
	B2110	
unter B2120: Säure- und Laugenabfälle, die bestimmte Stoffe enthalten	alle übrigen Abfälle unter B2120	
		B2130

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	<p>unter B3010:</p> <p>Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ethylen</li> <li>— Styrol</li> <li>— Polypropylen</li> <li>— Polyethylenterephthalat</li> <li>— Acrylnitril</li> <li>— Butadien</li> <li>— Polyamide</li> <li>— Polybutylenterephthalat</li> <li>— Polycarbonate</li> <li>— Acrylpolymere</li> <li>— Polyurethane (FCKW-frei)</li> <li>— Polymethylmethacrylat</li> <li>— Polyvinylalkohol</li> <li>— Polyvinylbutyral</li> <li>— Polyvinylacetat</li> </ul> </li> <li>— ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Harnstoff-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Phenol-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Melamin-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Epoxidharze</li> <li>— Alkydharze</li> <li>— Polyamide</li> </ul> </li> </ul>	<p>unter B3010:</p> <p>Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Polyacetale</li> <li>— Polyether</li> <li>— Polyphenylsulfide</li> <li>— Alkane (C<sub>10</sub>—C<sub>13</sub>) (Weichmacher)</li> <li>— Polysiloxane</li> </ul> </li> <li>— * folgende fluorierte Polymerabfälle: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Perfluorethylen/Propylene (FEP)</li> <li>— Perfluoralkoxyalkan</li> <li>— Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)</li> <li>— Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)</li> <li>— Polyvinylfluorid (PVF)</li> <li>— Polyvinylidenfluorid (PVDF)</li> </ul> </li> </ul>
		B3020
	<p>unter B3030:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reifspinnstoff</li> </ul>	alle übrigen Abfälle unter B3030
		B3035

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B3040	
		B3050
	unter B3060: — Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen — Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert — Fischabfälle	alle übrigen Abfälle unter B3060
		B3065
	unter B3070: — Abfälle von Menschenhaar	alle übrigen Abfälle unter B3070
	B3080	
	B3090	
	B3100	
		B3110
		B3120
	B3130	
	B3140	
		B4010
		B4020
		B4030
unter GB040: Galvanikschlacken, die Kupfer enthalten		unter GB040: Schlacken aus Edelmetallen
		GC010
		GC020
	GC030 ex 890800	
	GC050	
unter GE020: Glasfaserabfälle, die ähnliche physikalisch-chemische Eigenschaften wie Asbest aufweisen		GE020 ex 7001 ex 701939
		GF010
	GG030 ex 2621	
	GG040 ex 2621	
	GH013 391530 ex 390410—40	
	GN010 ex 050200	
	GN020 ex 050300	
	GN030 ex 050590	



## BOTSWANA

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
B1		
B2		
B3010		
Alle übrigen Abfälle unter B3020	<p>Unter B3020:</p> <p>Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe</li> <li>— hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe</li> <li>— hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)</li> </ul>	
B3030		
B3035		
B3036		
B3060		
B3065		
GB040 7112 262030 262090		
GC010		
GC020		
GC030 ex 890800		
GC050		
GE020 ex 7001 ex 701939		
GF010		
GG030 ex 2621		
GG040 ex 2621		
GH013 391530 ex 390410—40		
GN010 ex 050200		
GN020 ex 050300		
GN030 ex 050590		

## CHILE

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B1010	
	B1031	
	B1050	

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B1070	
	B1080	
	B1115	
	B1250	
	B2060	
	B2130	
	B3010	
	B3030	
	B3035	
	B3060	
	B3065	
	GB040 7112 262030 262090	
	GC010	
	GC020	
	GC030 ex 890800	
	GC050	
	GE020 ex 7001 ex 701939	
	GF010	
	GG030 ex 2621	
	GG040 ex 2621	
	GH013 391530 ex 390410—40	
	GN010 ex 050200	
	GN020 ex 050300	
	GN030 ex 050590	
		Alle übrigen Abfälle

## CHINA

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
Unter B1010: — Molybdänschrott — Kobaltschrott — Bismutschrott — Zirconiumschrott — Manganschrott — Germaniumschrott — Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott — Thoriumschrott — Schrott von Seltenerdmetallen — Chromschrott	Unter B1010: — Wolframschrott — Magnesiumschrott — Titanschrott — Vanadiumschrott	Unter B1010: — Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) — Eisen- und Stahlschrott — Kupferschrott — Nickelschrott — Aluminiumschrott — Zinkschrott — Zinnschrott — Tantalschrott

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
B1020		
B1030		
	B1031	
B1040		
B1050		
B1060		
		B1070
		B1080
B1090		
alle übrigen Abfälle unter B1100		Unter B1100: — Hartzinkabfälle
	B1115	
unter B1120: — Lanthanoide (Seltenerdmetalle	alle übrigen Abfälle unter B1120	
B1130		
B1140		
B1150		
B1160		
B1170		
B1180		
B1190		
		B1200
	B1210	
B1220		
	B1230	
B1240		
	B1250	
B2010		
B2020		
B2030		
B2040		
B2060		
B2070		
B2080		
B2090		
B2100		
B2110		
B2120		
B2130		

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
<p>Unter B3010:</p> <p>Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ethylen</li> <li>— Styrol</li> <li>— Polypropylen</li> <li>— Polyethylenterephthalat</li> <li>— Acrylnitril</li> <li>— Butadien</li> <li>— Polyacetale</li> <li>— Polyamide</li> <li>— Polybutylenterephthalat</li> <li>— Polycarbonate</li> </ul> </li> <li>— ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Harnstoff-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Melamin-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Epoxidharze</li> <li>— Alkydharze</li> </ul> </li> </ul>	<p>Unter B3010</p> <p>Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Polyether</li> <li>— Polyphenylsulfide</li> <li>— Acrylpolymere</li> <li>— Alkane (C<sub>10</sub>—C<sub>13</sub>) (Weichmacher)</li> <li>— Polyurethane (FCKW-frei)</li> <li>— Polysiloxane</li> <li>— Polymethylmethacrylat</li> <li>— Polyvinylalkohol</li> <li>— Polyvinylbutyral</li> <li>— Polyvinylacetat</li> <li>— ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Phenol-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Polyamide</li> </ul> </li> <li>— folgende fluorierte Polymerabfälle (<sup>1</sup>): <ul style="list-style-type: none"> <li>— Perfluorethylen/Propylene (FEP)</li> <li>— Perfluoralkoxyalkan</li> <li>— Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)</li> <li>— Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)</li> <li>— Polyvinylfluorid (PVF)</li> <li>— Polyvinylidenfluorid (PVDF)</li> </ul> </li> </ul>	
		B3020
alle übrigen Abfälle unter B3030		<p>Unter B3030:</p> <p>Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Garnabfälle</li> <li>— andere</li> <li>— Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus synthetischen Chemiefasern</li> <li>— aus künstlichen Chemiefasern</li> </ul> </li> </ul>

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
B3035		
B3040		
		B3050
alle übrigen Abfälle unter B3060		Unter B3060: Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
B3065		
B3070		
B3080		
B3090		
B3100		
B3110		
B3120		
B3130		
B3140		
B4010		
B4020		
B4030		
GB040 7112 262030 262090		
	GC010	
	GC020	
	GC030 ex 890800	
GC050		
GE020 ex 7001 ex 701939		
GF010		
GG030 ex 2621		
GG040 ex 2621		
	GH013 391530 ex 390410—40	
GN010 ex 050200		
GN020 ex 050300		
GN030 ex 050590		

(<sup>1</sup>) Siehe Fußnote auf S. 64 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

## CHINA (HONGKONG)

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
Unter B1010: Tantalschrott		alle übrigen Abfälle unter B1010
		B1020
B1030		
B1031		
B1040		
		B1050
B1060		
B1070		
B1080		
B1090		
Unter B1100: Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer		alle übrigen Abfälle unter B1100
		B1115
unter B1120: — Lanthanoide (Seltenerdmetalle)		alle übrigen Abfälle unter B1120
		B1130
B1140		
B1150		
B1160		
B1170		
B1180		
B1190		
		B1200
B1210		
B1220		
		B1230
B1240		
		B1250
		B2010
		B2020
		B2030
		B2040
		B2060
B2070		
B2080		
		B2090
B2100		

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
B2110		
B2120		
B2130		
<p>Unter B3010:</p> <p>Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Polyacetale</li> <li>— Polyether</li> <li>— Alkane (C<sub>10</sub>—C<sub>13</sub>) (Weichmacher)</li> <li>— * folgende fluorierte Polymerabfälle: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Perfluorethylen/Propylene (FEP)</li> <li>— Perfluoralkoxyalkan</li> <li>— Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)</li> <li>— Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)</li> <li>— Polyvinylfluorid (PVF)</li> <li>— Polyvinylidenfluorid (PVDF)</li> </ul> </li> </ul>		<p>Unter B3010:</p> <p>Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ethylen</li> <li>— Styrol</li> <li>— Polypropylen</li> <li>— Polyethylenterephthalat</li> <li>— Acrylnitril</li> <li>— Butadien</li> <li>— Polyamide</li> <li>— Polybutylenterephthalat</li> <li>— Polycarbonate</li> <li>— Polyphenylsulfide</li> <li>— Acrylpolymere</li> <li>— Polyurethane (FCKW-frei)</li> <li>— Polysiloxane</li> <li>— Polymethylmethacrylat</li> <li>— Polyvinylalkohol</li> <li>— Polyvinylbutyral</li> <li>— Polyvinylacetat</li> </ul> </li> <li>— ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Harnstoff-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Phenol-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Melamin-Formaldehyd-Harze</li> <li>— Epoxidharze</li> <li>— Alkydharze</li> <li>— Polyamide</li> </ul> </li> </ul>
		B3020
		B3030

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
B3035		
		B3040
		B3050
		B3060
B3065		
		B3070
		B3080
		B3090
B3100		
B3110		
B3120		
B3130		
		B3140
B4010		
B4020		
B4030		
		GB040 7112 262030 262090
		GC010
		GC020
		GC030 ex 890800
		GC050
		GE020 ex 7001 ex 701939
		GF010
		GG030 ex 2621
		GG040 ex 2621
		GH013 391530 ex 390410—40
		GN010 ex 050200
		GN020 ex 050300
		GN030 ex 050590

## COSTA RICA

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
alle Abfälle		

## GUYANA

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
		alle Abfälle



## INDIEN

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
		alle Abfälle

## LIECHTENSTEIN

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
		alle Abfälle

## MOLDAWIEN

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
Unter B3020	Unter B3020: Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: — ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe — hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe — hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)	
Alle übrigen Abfälle		

## OMAN

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
alle übrigen Abfälle unter B1010	Unter B1010: — Eisen- und Stahlschrott	
Alle übrigen Abfälle		

## PERU

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	alle Abfälle	

## PHILIPPINEN

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
unter B1010: Kobaltschrott	alle übrigen Abfälle unter B1010	
Unter B1020: — Bleischrott (ausgenommen Bleiakumulatoren)	alle übrigen Abfälle unter B1020	

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B1030	
	B1031	
	B1040	
	B1050	
	B1060	
	B1070	
	B1080	
	B1090	
	B1100	
	B1115	
Unter B1120: Kobalt, Lanthan	alle übrigen Abfälle unter B1120	
	B1150	
B1160		
B1170		
	B1180	
	B1190	
	B1200	
	B1210	
	B1220	
B1230		
B1240		
	B1250	
B2010		
		B2020
	Unter B2030: — Abfälle und Scherben von Cer- mets (Metallkeramik-Verbund- werkstoffe)	Unter B2030: — Unter keiner anderen Position auf- geführte oder enthaltene Keramik- fasern
	B2040	
B2060		
	B2070	
	B2080	
	B2090	
	B2100	
	B2110	
	B2120	
	B2130	
	B3010	
		B3020
		B3030



a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
		B1020
		B1030
		B1031
		B1040
		B1050
	B1060	
	B1070	
		B1080
	B1090	
	B1100	
		B1115
	B1120	
		B1130
	B1140	
	B1150	
	B1160	
	B1170	
	B1180	
	B1190	
	B1200	
	B1210	
		B1220
		B1230
	B1240	
		B1250
	B2010	
		B2020
		B2030
		B2040
		B2060
		B2070
		B2080
		B2090
		B2100
	B2110	
		B2120
B2130		
		B3010
		B3020
		B3030
B3035		
B3040		

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
		B3050
	B3060	
		B3065
		B3070
B3080		
		B3090
B3100		
		B3110
		B3120
		B3130
B3140		
		B4010
		B4020
	B4030	
	GB040 7112 262030 262090	
		GC010
		GC020
	GC030 ex 890800	
	GC050	
GE020 ex 7001		GE020 ex 701939
	GF010	
	GG030 ex 2621	
	GG040 ex 2621	
		GH013 391530 ex 390410—40
		GN010 ex 050200
		GN020 ex 050300
		GN030 ex 050590

## SRI LANKA

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	alle Abfälle	

## TAIWAN

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	Unter B1010: — Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) — Tantalschrott — Molybdänschrott — Kobaltschrott — Bismutschrott — Zirconiumschrott — Manganschrott — Vanadiumschrott — Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott — Thoriumschrott — Schrott von Seltenerdmetallen — Chromschrott	Unter B1010: — Eisen- und Stahlschrott — Kupferschrott — Nickelschrott — Aluminiumschrott — Zinkschrott — Zinnschrott — Wolframschrott — Magnesiumschrott — Titanschrott — Germaniumschrott
	B1020	
	B1030	
	B1031	
B1040		
	B1050	
	B1060	
	B1070	
	B1080	
	B1090	
	Unter B1100: — Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke — Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer — zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung — tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	Unter B1100: — Hartzinkabfälle — zinkhaltige Oberflächenschlacke — Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) — Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) — Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) — Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) — Rückstände aus der Zinkabschöpfung
	B1115	
	B1120	
		B1130

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B1140	
	B1150	
	B1160	
	B1170	
	B1180	
	B1190	
	B1200	
	B1210	
	B1220	
		B1230
	B1240	
B1250		
	B2010	
	B2020	
	B2030	
	alle übrigen Abfälle unter B2040	Unter B2040: — chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
	B2060	
	B2070	
	B2080	
	B2090	
	B2100	
	B2110	
	B2120	
	B2130	
	Unter B3010: — Polyurethane (FCKW-frei) — ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte	alle übrigen Abfälle unter B3010
		B3020
	B3030	
	B3035	
		B3040
		B3050

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B3060	
	B3065	
	B3070	
	B3080	
	B3090	
	B3100	
	B3110	
	B3120	
	B3130	
	B3140	
	B4010	
	B4020	
	B4030	
GB040 7112 262030 262090		
GC010		
GC020		
GC030 ex 890800		
		GC050
		GE020 ex 7001 ex 701939
	GF010	
GG030 ex 2621		
GG040 ex 2621		
		GH013 391530 ex 390410—40
GN010 ex 050200		
	GN020 ex 050300	
	GN030 ex 050590	

## THAILAND

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
		B1010
	B1020	
	B1030	
	B1020	
	B1030	
		B1031
	B1040	
	B1050	
	B1060	
	B1070	



a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B1080	
	B1090	
	alle übrigen Abfälle unter B1100	Unter B1100: — Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer — zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung — tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
	B1115	
	B1120	
	B1130	
	B1140	
		B1150
	B1160	
	B1170	
	B1180	
	B1190	
	B1200	
	B1210	
	B1220	
	B1230	
	B1240	
B1250		
	B2010	
	B2020	
		B2030
	Unter B2040: — chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel — Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH<9) — Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott	alle übrigen Abfälle unter B2040
		B2060
		B2070

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	B2080	
	B2090	
		B2100
	B2110	
	B2120	
	B2130	
	Unter B3010: — Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren — fluorierte Polymerabfälle (1)	Unter B3010: — ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte
		B3020
	Unter B3030: — Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) — Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Tawe und Kabel sowie Textilwaren daraus	alle übrigen Abfälle unter B3030
	B3035	
	Unter B3040: — andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)	Unter B3040: — Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)
		B3050
		B3060
		B3065
		B3070
		B3080
		B3090
		B3100
		B3110
		B3120
		B3130
		B3140
	B4010	
	B4020	
	B4030	
	GB040 7112 262030 262090	
	GC010	
	GC020	

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
	GC030 ex 890800	
	GC050	
	GE020 ex 7001 ex 701939	
		GF010
		GG030 ex 2621
	GG040 ex 2621	
	GH013 391530 ex 390410—40	
		GN010 ex 050200
		GN020 ex 050300
		GN030 ex 050590

(<sup>1</sup>) Siehe Fußnote auf S. 64 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

## VIETNAM

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
Unter B1010: — Edelmetalle (Gold, Silber, Platin- gruppe, jedoch nicht Quecksilber) — Tantalschrott — Kobaltschrott — Bismutschrott — Germaniumschrott — Vanadiumschrott — Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhen- nium- und Galliumschrott — Thoriumschrott — Schrott von Seltenerdmetallen		Unter B1010: — Eisen- und Stahlschrott — Kupferschrott — Nickelschrott — Aluminiumschrott — Zinkschrott — Zinnschrott — Wolframschrott — Molybdänschrott — Magnesiumschrott — Titanschrott — Zirconiumschrott — Manganschrott — Chromschrott
Unter B1020: — Berylliumschrott — Cadmiumschrott — Selenschrott — Tellurschrott		Unter B1020: — Antimonschrott — Bleischrott (ausgenommen Bleiak- kumulatoren)
B1030		
B1031		
B1040		
B1050		
B1060		

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
B1070		
B1080		
B1090		
B1100		
B1115		
B1120		
B1130		
B1140		
B1150		
B1160		
B1170		
B1180		
B1190		
		B1200
B1210		
B1220		
B1230		
B1240		
B1250		
B2010		
		B2020
B2030		
alle übrigen Abfälle unter B2040		Unter B2040: — teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
B2060		
B2070		
B2080		
B2090		
B2100		
B2110		
B2120		
B2130		
Unter B3010: Alle übrigen Abfälle		Unter B3010: — Ethylen — Styrol — Polypropylen — Polyethylenterephthalat — Polycarbonate
		B3020

a) Verbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat
B3030		
B3035		
B3040		
B3050		
B3060		
B3065		
B3070		
B3080		
B3090		
B3100		
B3110		
B3120		
B3130		
B3140		
B4010		
B4020		
B4030		
GB040 7112 262030 262090		
		GC010
GC020		
		GC030 ex 890800
GC050		
GE020 ex 7001 ex 701939		
GF010		
GG030 ex 2621		
GG040 ex 2621		
GH013 391530 ex 390410—40		
GN010 ex 050200		
GN020 ex 050300		
GN030 ex 050590		

**VERORDNUNG (EG) Nr. 802/2007 DER KOMMISSION****vom 5. Juli 2007****über ein Fangverbot für Kabeljau im ICES-Gebiet IV und in den EG-Gewässern des ICES-Gebiets IIa für Schiffe unter der Flagge Schwedens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen <sup>(3)</sup> sind die Quoten für das Jahr 2007 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2007 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2007 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind gleichfalls verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2007

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

Generaldirektor für Fischerei und  
maritime Angelegenheiten

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (AbL. L 409 vom 30.12.2006, S. 11. Berichtigt im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6).

<sup>(3)</sup> ABl. L 15 vom 20.1.2007, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2007 der Kommission (AbL. L 106 vom 24.4.2007, S. 22).

## ANHANG

Nr.	17
Mitgliedstaat	SCHWEDEN
Bestand	COD/2AC4.
Art	Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> )
Gebiet	ICES-Gebiet IV; EG-Gewässer des ICES-Gebiets IIa
Datum	13.6.2007

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Mai 2007

**über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Kirgisischen Republik über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

(2007/470/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Juni 2003 hat der Rat der Kommission ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Gemeinschaftsabkommens zu ersetzen.
- (2) Gemäß den Verfahren und Direktiven im Anhang des Beschlusses des Rates, mit dem der Kommission ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt wird, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Gemeinschaftsabkommens zu ersetzen, hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen mit der Kirgisischen Republik ausgehandelt.
- (3) Das von der Kommission ausgehandelte Abkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet und vorläufig angewendet werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Kirgisischen Republik

über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten wird — vorbehaltlich des Beschlusses des Rates über den Abschluss dieses Abkommens — im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Gemeinschaft vorbehaltlich seines Abschlusses zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig angewendet, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

*Artikel 4*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Notifizierung nach Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens vorzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2007.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. MÜNTEFERING



## ABKOMMEN

### zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Kirgisischen Republik über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG DER KIRGISISCHEN REPUBLIK

andererseits

(nachstehend „die Vertragsparteien“) —

IN ANBETRACHT DESSEN, dass zwischen mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Kirgisischen Republik bilaterale Luftverkehrsabkommen geschlossen wurden, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßende Bestimmungen enthalten,

ANGESICHTS der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Aspekte, die Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten sein können,

IN ANBETRACHT DES UMSCHANDES, dass die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach dem Gemeinschaftsrecht Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Strecken zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern haben,

GESTÜTZT AUF die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern, nach denen Staatsangehörige dieser Drittländer Eigentum an den nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Luftfahrtunternehmen erwerben können,

IN DER ERKENNTNIS, dass einige dem Gemeinschaftsrecht widersprechende Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Kirgisischen Republik mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen sind, um eine solide Rechtsgrundlage für die Luftverkehrsdienste zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Kirgisischen Republik zu schaffen und die Kontinuität dieser Luftverkehrsdienste zu erhalten,

IN DER ERKENNTNIS, dass in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Kirgisischen Republik enthaltene Bestimmungen, die i) den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vorschreiben oder erleichtern oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen verstärken oder iii) Luftfahrtunternehmen oder anderen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben können —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

(2) In den in Anhang I genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf

die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

(3) In den in Anhang I genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Luftfahrtunternehmen.

(4) Die Vergabe von Verkehrsrechten erfolgt weiterhin im Wege bereits bestehender oder künftiger bilateraler Vereinbarungen.

## Artikel 2

### Bezeichnung durch einen Mitgliedstaat

(1) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen durch den jeweiligen Mitgliedstaat, die ihnen von der Kirgisischen Republik erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Vorenthaltung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse.

(2) Bezeichnet ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt die Kirgisische Republik unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- i) das Unternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt,
  - ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung eindeutig angegeben ist und
  - iii) das Unternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen und/oder von anderen in Anhang III aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert wird.
- (3) Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von einem Mitgliedstaat bezeichnetes Luftfahrtunternehmen können von der Kirgisischen Republik vorenthalten, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn
- i) das Unternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats niedergelassen ist oder über keine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt,

- ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung nicht eindeutig angegeben ist oder

- iii) das Unternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen und/oder von anderen in Anhang III aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert wird.

Die Kirgisische Republik übt ihre sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

## Artikel 3

### Sicherheit

(1) Die Bestimmungen in Absatz 2 ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II Buchstabe c genannten Artikel.

(2) Bezeichnet ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die gesetzliche Kontrolle ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die die Kirgisische Republik aufgrund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen ihr und dem Mitgliedstaat geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Unternehmens.

## Artikel 4

### Besteuerung von Flugkraftstoff

(1) Die Bestimmungen in Absatz 2 ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II Buchstabe d genannten Artikel.

(2) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen hindern die in Anhang II Buchstabe d genannten Abkommen die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Kirgisischen Republik bezeichneten Unternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb des Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.

## Artikel 5

### Beförderungstarife innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

(1) Die Bestimmungen in Absatz 2 ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II Buchstabe e genannten Artikel.

(2) Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von der Kirgisischen Republik nach einem der in Anhang I genannten und eine der Bestimmungen aus Anhang II Buchstabe e enthaltenden Abkommen bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb der Europäischen Union anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.

#### Artikel 6

##### **Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht**

(1) Unbeschadet anders lautender Bestimmungen führen die in Anhang I genannten Abkommen nicht dazu, dass i) den Wettbewerb verhindernde, verzerrende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erleichtert werden, ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen verstärkt werden oder iii) privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit für Maßnahmen übertragen wird, die den Wettbewerb verhindern, verzerren oder einschränken.

(2) Die in den in Anhang I aufgeführten Abkommen enthaltenen Bestimmungen, die mit Absatz 1 unvereinbar sind, finden keine Anwendung.

#### Artikel 7

##### **Anhänge zu dem Abkommen**

Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil des Abkommens.

#### Artikel 8

##### **Überprüfung und Änderung**

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überprüfen oder ändern.

#### Artikel 9

##### **Inkrafttreten und vorläufige Anwendung**

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen

für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Unbeschadet Absatz 1 vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(3) Die in Anhang I aufgeführten Abkommen und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kirgisischen Republik, die am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens noch nicht in Kraft getreten sind, unterliegen dem vorliegenden Abkommen, sobald sie in Kraft getreten sind oder vorläufig angewendet werden.

#### Artikel 10

##### **Beendigung**

(1) Bei Beendigung eines der in Anhang I aufgeführten Abkommen treten automatisch sämtliche sich auf jenes Abkommen beziehenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens außer Kraft.

(2) Bei Beendigung aller der in Anhang I aufgeführten Abkommen tritt auch das vorliegende Abkommen außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 2007 in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer, russischer und kirgisischer Sprache.

За Европейската общност  
 Por la Comunidad Europea  
 Za Evropské společenství  
 For Det Europæiske Fællesskab  
 Für die Europäische Gemeinschaft  
 Euroopa Ühenduse nimel  
 Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
 For the European Community  
 Pour la Communauté européenne  
 Per la Comunità europea  
 Eiropas Kopienas vārdā  
 Europos bendrijos vardu  
 Az Európai Közösség részéről  
 Ghall-Komunità Ewropea  
 Voor de Europese Gemeenschap  
 W imieniu Wspólnoty Europejskiej  
 Pela Comunidade Europeia  
 Pentru Comunitatea Europeană  
 Za Európske spoločenstvo  
 Za Evropsko skupnost  
 Euroopan yhteisön puolesta  
 För Europeiska gemenskapen  
 Европа Шериктештиги үчүн  
 За Европейское Сообщество




За правителството на Република Киргизстан  
 Por el Gobierno de la República Kirguisa  
 Za vládu Kyrgyzské republiky  
 For Den Kirgisiske Republiks regering  
 Für die Regierung der Kirgisischen Republik  
 Kirgiisi Vabariigi valitsuse nimel  
 Για την Κυβέρνηση της Δημοκρατίας της Κιργιζίας  
 For the Government of the Kyrgyz Republic  
 Pour le gouvernement de la République kirghize  
 Per il governo della Repubblica del Kirghizistan  
 Kirgizstānas Republikas valdības vārdā  
 Kirgizijos Respublikos Vyriausybės vardu  
 A Kirgiz Köztársaság kormánya részéről  
 Ghall-Gvern Tar-Repubblica Kirgiža  
 Voor de Regering van de Republiek Kirgizië  
 W imieniu rządu Republiki Kirgiskiej  
 Pelo Governo da República do Quirguizistão  
 Pentru Guvernul Republicii Kârgâșzstan  
 Za vládu Kirgizskej republiky  
 Za vlado Kirgiške republike  
 Kirgisian tasavallan hallituksen puolesta  
 För Republiken Kirgizistans regering  
 Кыргыз Республикасынын Өкмөтү үчүн  
 За Правительство Кыргызской Республики



## ANHANG I

**Liste der Abkommen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird**

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehende, unterzeichnete und/oder paraphierte Luftverkehrsabkommen zwischen der Kirgisischen Republik und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Kirgisischen Republik, unterzeichnet am 17. März 1998 in Wien, nachstehend in Anhang II als „Abkommen Kirgisistan/Österreich“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Kirgisischen Republik, unterzeichnet am 29. April 2004 in Prag, nachstehend in Anhang II als „Abkommen Kirgisistan/Tschechische Republik“ bezeichnet.
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über den Luftverkehr, unterzeichnet am 13. Mai 1997 in Bishkek, nachstehend in Anhang II als „Abkommen Kirgisistan/Deutschland“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Kirgisischen Republik und der Regierung der Hellenischen Republik, unterzeichnet am 1. November 2004 in Athen, nachstehend in Anhang II als „Abkommen Kirgisistan/Griechenland“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Kirgisischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik, paraphiert am 27. September 2006 in Bishkek, nachstehend im Anhang II als „Abkommen Kirgisistan/Slowakei“ bezeichnet.
- Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Kirgisischen Republik über den Luftverkehr, unterzeichnet am 8. Dezember 1994 in London, nachstehend in Anhang II als „Abkommen Kirgisistan/Vereinigtes Königreich“ bezeichnet,

zuletzt geändert durch die Absichtserklärung der Zivilluftfahrtbehörden beider Länder, die am 2. September 2003 in London unterzeichnet wurde, nachstehend als „Absichtserklärung Kirgisistan/Vereinigtes Königreich“ bezeichnet.

---

## ANHANG II

**Liste der Artikel, die Teil der in Anhang I genannten Abkommen sind und auf die in den Artikeln 2 bis 5 Bezug genommen wird**

- a) Bezeichnung durch einen Mitgliedstaat:
- Artikel 3 Absatz 5 des Abkommens Kirgisistan/Österreich,
  - Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Kirgisistan/Tschechische Republik,
  - Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Kirgisistan/Deutschland,
  - Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens Kirgisistan/Griechenland,
  - Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Kirgisistan/Vereinigtes Königreich und Anhang B Artikel 4 Buchstabe a der Absichtserklärung Kirgisistan/Vereinigtes Königreich;
- b) Vorenthaltung, Widerruf, Aufhebung oder Einschränkung von Genehmigungen und Erlaubnissen:
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Kirgisistan/Österreich,
  - Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens Kirgisistan/Tschechische Republik,
  - Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Kirgisistan/Griechenland,
  - Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Kirgisistan/Vereinigtes Königreich und Anhang B Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Absichtserklärung Kirgisistan/Vereinigtes Königreich;
- c) Sicherheit:
- Artikel 6 des Abkommens Kirgisistan/Österreich,
  - Artikel 7 des Abkommens Kirgisistan/Tschechische Republik,
  - Artikel 12 des Abkommens Kirgisistan/Deutschland,
  - Artikel 8 des Abkommens Kirgisistan/Griechenland,
  - Anhang B Artikel 13a der Absichtserklärung Kirgisistan/Vereinigtes Königreich;
- d) Besteuerung von Flugkraftstoff:
- Artikel 7 des Abkommens Kirgisistan/Österreich,
  - Artikel 8 des Abkommens Kirgisistan/Tschechische Republik,
  - Artikel 6 des Abkommens Kirgisistan/Deutschland,
  - Artikel 9 des Abkommens Kirgisistan/Griechenland,
  - Artikel 9 des Abkommens Kirgisistan/Slowakei,
  - Artikel 8 des Abkommens Kirgisistan/Vereinigtes Königreich;
- e) Beförderungstarife innerhalb der Europäischen Gemeinschaft:
- Artikel 11 des Abkommens Kirgisistan/Österreich,
  - Artikel 12 des Abkommens Kirgisistan/Tschechische Republik,
  - Artikel 10 des Abkommens Kirgisistan/Deutschland,
  - Artikel 13 des Abkommens Kirgisistan/Griechenland,
  - Artikel 7 des Abkommens Kirgisistan/Vereinigtes Königreich und Anhang B Artikel 7 der Absichtserklärung Kirgisistan/Vereinigtes Königreich.
-

---

*ANHANG III***Liste der sonstigen Staaten gemäß Artikel 2 dieses Abkommens**

- a) Republik Island (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum);
  - b) Fürstentum Liechtenstein (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum);
  - c) Königreich Norwegen (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum);
  - d) Schweizerische Eidgenossenschaft (gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr).
-

## BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Juni 2007

**über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik**

(2007/471/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (nachstehend „Beitrittsakte von 2003“ genannt), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 ist vorgesehen, dass die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, die nicht in Anhang I der Akte genannt werden, in einem neuen Mitgliedstaat im Sinne des genannten Rechtsakts nur gemäß einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden sind, der nach Prüfung der Frage gefasst wird, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Der Rat hat anhand folgender Schritte geprüft, ob die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik (nachstehend „die betroffenen Mitgliedstaaten“ genannt) ein zufriedenstellendes Datenschutzniveau gewährleisten:

Allen betroffenen Mitgliedstaaten wurde ein Fragebogen übermittelt, dessen Antworten zur Kenntnis genommen wurden, und in allen betroffenen Mitgliedstaaten wurden Prüf- und Bewertungsbesuche nach den anwendbaren Schengen-Bewertungsverfahren gemäß dem Beschluss des Exekutivausschusses bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen (SCH/Com-ex (98) 26 def.)<sup>(1)</sup> im Bereich Datenschutz durchgeführt.

- (3) Der Rat hat am 5. Dezember 2006 festgestellt, dass die Bedingungen in diesem Bereich von der Tschechischen Republik, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen und der Republik Slowenien erfüllt wurden. Am 11. Juni 2007 hat der Rat festgestellt, dass die Bedingungen in diesem Bereich von der Republik Estland und der Slowakischen Republik erfüllt wurden. Daher kann ein Zeitpunkt festgelegt werden, ab dem der Schengen-Besitzstand in Bezug auf das Schengener Informationssystem (SIS) in diesen Mitgliedstaaten angewandt werden kann.

- (4) Das Inkrafttreten dieses Beschlusses sollte die Übermittlung von SIS-Echtdaten an die betroffenen Mitgliedstaaten ermöglichen. Die konkrete Verwendung dieser Daten sollte es dem Rat ermöglichen, mit den geltenden Schengen-Bewertungsverfahren nach Dokument SCH/Com-ex (98) 26 def. zu prüfen, ob die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS in den betroffenen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewandt werden. Sobald die Bewertungen durchgeführt worden sind, sollte der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu den betroffenen Mitgliedstaaten befinden.

- (5) Für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte ein gesonderter Beschluss des Rates gefasst werden. Bis zu dem in dem betreffenden Beschluss genannten Zeitpunkt der Abschaffung der Kontrollen sollten bestimmte Einschränkungen der Nutzung des SIS aufgelegt werden.

- (6) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>(2)</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG<sup>(3)</sup> zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich gehören —

<sup>(1)</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 138.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.



BESCHLIESST:

#### Artikel 1

(1) Die in Anhang I genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS gelten für die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik in ihren Beziehungen untereinander und in ihren Beziehungen zu dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen ab dem 1. September 2007.

(2) Die in Anhang II genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS gelten für die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik in ihren Beziehungen untereinander und in ihren Beziehungen zu dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen ab dem in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt.

(3) Ab dem 7. Juli 2007 dürfen SIS-Echtdaten an die betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 können die betroffenen Mitgliedstaaten wie die Mitgliedstaaten, für die der Schengen-Besitzstand bereits in Kraft gesetzt worden ist, ab dem 1. September 2007 Daten in das SIS einstellen und SIS-Daten nutzen.

(4) Bis zum Zeitpunkt der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu den betroffenen Mitgliedstaaten

a) sind diese Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Staatsangehörigen dritter Länder, die von einem anderen Mitgliedstaat im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben wurden, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern oder sie aus ihrem Hoheitsgebiet zu entfernen;

b) werden diese Mitgliedstaaten keine Daten nach Artikel 96 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen <sup>(1)</sup> (nachstehend „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt) einstellen.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 2007.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. SCHÄUBLE

<sup>(1)</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

## ANHANG I

**Liste der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, die in den betroffenen Mitgliedstaaten in Kraft zu setzen sind**

## 1. In Bezug auf das Schengener Durchführungsübereinkommen:

Artikel 64 und Artikel 92 bis 119 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

## 2. Sonstige Bestimmungen über das SIS:

## a) in Bezug auf Beschlüsse des gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses:

Beschluss des Exekutivausschusses vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS) (SCH/Com-ex (97) 35) <sup>(1)</sup>;

## b) in Bezug auf Erklärungen des gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses:

i) Erklärung des Exekutivausschusses vom 18. April 1996 zur Bestimmung des Begriffs „Drittausländer“ (SCH/Com-ex (96) decl. 5) <sup>(2)</sup>;

ii) Erklärung des Exekutivausschusses vom 28. April 1999 bezüglich der SIS-Struktur (SCH/Com-ex (99) decl. 2 rev) <sup>(3)</sup>;

## c) andere Rechtsakte:

i) Beschluss 2000/265/EG des Rates vom 27. März 2000 zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen („Sisnet“), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind <sup>(4)</sup>;

ii) das SIRENE-Handbuch <sup>(5)</sup>;

iii) Verordnung (EG) Nr. 871/2004 des Rates vom 29. April 2004 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung <sup>(6)</sup>, und jeder spätere Beschluss über den Zeitpunkt der Anwendung dieser Funktionen;

iv) Beschluss 2005/211/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung <sup>(7)</sup>, und jeder spätere Beschluss über den Zeitpunkt der Anwendung dieser Funktionen;

v) Verordnung (EG) Nr. 1160/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hinsichtlich des Zugangs der in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Stellen zum Schengener Informationssystem <sup>(8)</sup>;

vi) Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a und die Bestimmungen des Titels II und der Anhänge, die sich auf das Schengener Informationssystem (SIS) beziehen, der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) <sup>(9)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 444. Beschluss geändert durch den Beschluss 2007/472/EG des Rates (Siehe Seite 50 dieses Amtsblatts).

<sup>(2)</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 458.

<sup>(3)</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 459.

<sup>(4)</sup> ABl. L 85 vom 6.4.2000, S.12. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/155/EG (AbL. L 68 vom 8.3.2007, S. 5).

<sup>(5)</sup> Teile des SIRENE-Handbuchs wurden im ABl. C 38 vom 17.2.2003, S. 1 veröffentlicht. Handbuch geändert durch die Entscheidung 2006/757/EG (AbL. L 317 vom 16.11.2006, S. 1) und den Beschluss 2006/758/EG der Kommission (AbL. L 317 vom 16.11.2006, S. 41).

<sup>(6)</sup> ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 29.

<sup>(7)</sup> ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 44.

<sup>(8)</sup> ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 18.

<sup>(9)</sup> ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

## ANHANG II

**Liste der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, die ab dem in den jeweiligen Rechtsakten vorgesehenen Zeitpunkt für die betroffenen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt werden**

1. Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) <sup>(1)</sup>;
2. Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) <sup>(2)</sup>;
3. Beschluss 2007/.../EG des Rates vom ... 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) <sup>(3)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4.

<sup>(3)</sup> Siehe Dokument 14914/06 des Rates. Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht, aber am 12. Juni 2007 außer in Bulgarisch und Rumänisch angenommen (Annahme in diesen Sprachen vorgesehen für den 10. Juli 2007).

## BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juni 2007

## zur Änderung des Beschlusses des mit dem Schengener Übereinkommen von 1990 eingesetzten Exekutivausschusses zur Änderung der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS)

(2007/472/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 119 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen („Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 119 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 sieht vor, dass die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 von den Vertragsparteien gemeinsam getragen werden.
- (2) Die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Einrichtung und dem Betrieb des C.SIS ergeben, sind durch eine spezifische Finanzregelung geregelt, die durch den Beschluss des Schengener Exekutivausschusses vom 15. Dezember 1997 bezüglich der Änderung der C.SIS-Finanzregelung festgelegt wurde (nachstehend „die C.SIS-Finanzregelung“ genannt).
- (3) Die C.SIS-Finanzregelung gilt für Dänemark, Finnland und Schweden sowie für Island und Norwegen aufgrund des Beschlusses 2000/777/EG<sup>(1)</sup>.
- (4) Die neuen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Zyperns, sollen zu einem vom Rat nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 festzulegenden Zeitpunkt in das Schengener Informationssystem der ersten Generation (SIS 1+) im Rahmen des Projekt SISone4ALL integriert werden.
- (5) Ab diesem Zeitpunkt sollten sich diese Mitgliedstaaten an der C.SIS-Finanzregelung beteiligen.
- (6) Es ist angebracht, dass diese Mitgliedstaaten zu den in der Vergangenheit angefallenen Kosten für das C.SIS beitragen. Da sie der Europäischen Union erst 2004 beigetreten sind, wird es jedoch als angemessen erachtet, dass sie zu den in der Vergangenheit angefallenen Kosten für die Einrichtung des C.SIS ab dem 1. Januar 2005 beitragen sollten. Es wird auch als angebracht angesehen, dass sie zu den in der Vergangenheit angefallenen Betriebskosten ab dem 1. Januar 2007 beitragen.
- (7) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>(2)</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG<sup>(3)</sup> zum Erlass bestimmter Durchführungs Vorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich gehören.
- (8) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Beschlüsse 2004/849/EG<sup>(4)</sup> und 2004/860/EG<sup>(5)</sup> genannten Bereich gehören.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.<sup>(3)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.<sup>(4)</sup> Beschluss 2004/849/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (AbL. L 368 vom 15.12.2004, S. 26).<sup>(5)</sup> Beschluss 2004/860/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (AbL. L 370 vom 17.12.2004, S. 78).<sup>(1)</sup> Beschluss 2000/777/EG des Rates vom 1. Dezember 2000 über die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in Dänemark, Finnland und Schweden sowie in Island und Norwegen (AbL. L 309 vom 9.12.2000, S. 24).

- (9) Das Vereinigte Königreich beteiligt sich an diesem Beschluss gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union sowie gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG <sup>(1)</sup>.
- (10) Irland beteiligt sich an diesem Beschluss gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union sowie gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG <sup>(2)</sup>.
- (11) Für die Republik Zypern stellt dieser Beschluss eine auf dem Schengen-Besitzstand aufbauende oder anderweitig damit zusammenhängende Bestimmung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (12) Dieser Beschluss stellt eine auf dem Schengen-Besitzstand aufbauende oder anderweitig damit zusammenhängende Bestimmung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Titel I Nummer 3 der C.SIS-Finanzregelung wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— Für Staaten, die 2004 Mitglieder der Europäischen Union geworden sind, wird dieser Betrag nur auf der Grundlage der Kosten berechnet, die für die Einrichtung des C.SIS ab dem 1. Januar 2005 entstanden sind. Sie leisten auch einen Beitrag zu den Betriebskosten des C.SIS mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2007.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

A. SCHAVAN

<sup>(1)</sup> Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

**BESCHLUSS DES RATES****vom 25. Juni 2007****über die Freigabe von bestimmten Teilen des SIRENE-Handbuchs, das durch den mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen wurde**

(2007/473/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Beschluss 2003/19/EG vom 14. Oktober 2002 über die Freigabe bestimmter Teile des SIRENE-Handbuchs, das von dem durch das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen wurde <sup>(1)</sup>, hat der Rat bestimmte Teile des SIRENE-Handbuchs freigegeben und den Geheimhaltungsgrad für Abschnitt 2.3 des SIRENE-Handbuchs sowie für die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 auf „Restreint UE“ herabgestuft.
- (2) Die neueste Version des SIRENE-Handbuchs in der Fassung der Entscheidung 2006/757/EG der Kommission <sup>(2)</sup> und des Beschlusses 2006/758/EG der Kommission vom 22. September 2006 zur Änderung des SIRENE-Handbuchs <sup>(3)</sup> enthält keine Bestimmung, die Abschnitt 2.3 in der zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses 2003/19/EG geltenden Fassung entspricht.
- (3) Der Rat hält es nun für angebracht, weitere Teile des SIRENE-Handbuchs freizugeben.

- (4) Für die Anlagen 1, 3, 4 und 6 sollte weiterhin der Geheimhaltungsgrad „Restreint UE“ gelten —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Anlagen 2 und 5 des SIRENE-Handbuchs werden freigegeben.

*Artikel 2*Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.*Artikel 3*Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2007.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

A. SCHAVAN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 34.<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 16.11.2006, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 317 vom 16.11.2006, S. 41.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2007

### über die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz an Portugal

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3186)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(2007/474/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 41/2007 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang IIB Nummer 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IIB Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 ist die Höchstzahl der Tage festgelegt, an denen sich Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen mitführen, in der Zeit vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2008 in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz, also dem in Anhang IIB Nummer 1 festgelegten Bereich, aufhalten dürfen.
- (2) Gemäß Anhang IIB Nummer 9 kann die Kommission auf der Grundlage der endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die seit dem 1. Januar 2004 erfolgt sind, für Schiffe mit solchem Fanggerät eine zusätzliche Anzahl von Tagen auf See in jenem geografischen Gebiet gewähren.
- (3) Am 10. Oktober 2006, am 14. November 2006 und am 12. März 2007 hat Portugal der Kommission Angaben übermittelt, durch die nachgewiesen wird, dass es die Kapazität seiner Schiffe, die in jenem geografischen Gebiet präsent sind, seit dem 1. Januar 2004 gegenüber dem Referenzzeitraum 2003 bei den Schiffen, die Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr mitführen, um 9,61 %, bei den Schiffen, die Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr mitführen, um 6,75 % und bei Schiffen, die Grundlangleinen mitführen, um 14,12 % reduziert hat.

- (4) In Anbetracht der vorgelegten Angaben sind Portugal nach der Berechnungsmethode gemäß Nummer 9.1 des Anhangs IIB für die Zeit vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2008 21 zusätzliche Tage auf See für Schiffe mit Fanggerät der Gruppe 3 Buchstabe a, 15 zusätzliche Tage auf See für Schiffe mit Fanggerät der Gruppe 3 Buchstabe b und 30 zusätzliche Tage auf See für Schiffe mit Fanggerät der Gruppe 3 Buchstabe c zuzuweisen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Höchstzahl der Tage, an denen sich ein Fischereifahrzeug unter der Flagge Portugals, das Fanggerät gemäß Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs IIB der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 an Bord mitführt und keiner der besonderen Bedingungen gemäß Nummer 7.1 desselben Anhangs unterliegt, in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten darf, und die in Tabelle I des genannten Anhangs dargelegt ist, beträgt nunmehr 237 Tage pro Jahr.
- (2) Die Höchstzahl der Tage, an denen sich ein Fischereifahrzeug unter der Flagge Portugals, das Fanggerät gemäß Nummer 3 Buchstabe b des Anhangs IIB der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 an Bord mitführt und keiner der besonderen Bedingungen gemäß Nummer 7.1 desselben Anhangs unterliegt, in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten darf, und die in Tabelle I des genannten Anhangs dargelegt ist, beträgt nunmehr 231 Tage pro Jahr.
- (3) Die Höchstzahl der Tage, an denen sich ein Fischereifahrzeug unter der Flagge Portugals, das Fanggerät gemäß Nummer 3 Buchstabe c des Anhangs IIB der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 an Bord mitführt und keiner der besonderen Bedingungen gemäß Nummer 7.1 desselben Anhangs unterliegt, in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten darf, und die in Tabelle I des genannten Anhangs dargelegt ist, beträgt nunmehr 246 Tage pro Jahr.

<sup>(1)</sup> ABl. L 15 vom 20.1.2007, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 2007

*Für die Kommission*  
Joe BORG  
*Mitglied der Kommission*

---



---

## ÜBEREINKÜNFTE

### RAT

#### **Mitteilung über das Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Kanada zum Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT**

Das vorgenannte Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Kanada (ABl. L 169 vom 29.6.2007) ist am 25. Juni 2007 in Kraft getreten.

---

## HINWEIS FÜR DIE LESER

Aus Anlass der letzten Erweiterung der Europäischen Union wurden am 27., 29. und 30. Dezember 2006 einige Amtsblätter in einer vereinfachten Version in den damaligen offiziellen Sprachen der Union veröffentlicht.

Es wurde beschlossen, die in diesen Amtsblättern veröffentlichten Rechtsakte als Berichtigungen und in ihrer traditionellen Form erneut zu publizieren.

Deshalb wurden die Amtsblätter mit den Berichtigungen nur in den vor der Erweiterung bestehenden Amtssprachen veröffentlicht. Die Übersetzungen der Rechtsakte in die Sprachen der neuen Mitgliedstaaten werden in einer Sonderausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Union* erscheinen, die die vor dem 1. Januar 2007 angenommenen Texte der europäischen Organe sowie der Europäischen Zentralbank umfassen wird.

Die Leser finden nachstehend eine Entsprechungstabelle der mit Datum vom 27., 29. und 30. Dezember 2006 veröffentlichten Amtsblätter sowie die entsprechenden Berichtigungen.

Abl. vom 27. Dezember 2006	Berichtigung im Abl. (2007)
L 370	L 30
L 371	L 45
L 373	L 121
L 375	L 70

Abl. vom 29. Dezember 2006	Berichtigung im Abl. (2007)
L 387	L 34

Abl. vom 30. Dezember 2006	Berichtigung im Abl. (2007)
L 396	L 136
L 400	L 54
L 405	L 29
L 407	L 44
L 408	L 47
L 409	L 36
L 410	L 40
L 411	L 27
L 413	L 50